



Verwaltungsgericht Hamburg

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

...,

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:

...,

g e g e n

...,

- Antragsgegnerin -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 14, am 12. Mai 2020 durch

...

beschlossen:

Es wird im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig, bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache (Az.: 14 K 1965/20), festgestellt, dass die Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg vom 2. April 2020 (HmbGVBl. S. 181) in der Fassung der Vierten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 5. Mai 2020 (HmbGVBl. S. 243) dem Betrieb der vom Antragsteller auf dem Gebiet der Antragsgegnerin als Inhaber betriebenen Sonnenstudios nicht entgegensteht. Dies gilt mit der Maßgabe, dass der Antragsteller die Anforderungen des § 12a Sätze 2 bis 4 der vorgenannten Verordnung entsprechend beachtet sowie darüber hinaus die Vorgaben des Schutz- und Hygienekonzepts „SARS-CoV-1-Arbeitsschutzstandard für den Betrieb von Sonnenstudios“ des Bundesfachverbands Besonnung e.V. vom 3. Mai 2020 – als Anlage diesem Beschluss beigelegt – einhält.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in elektronischer Form beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen – sofern sie nicht in elektronischer Form eingereicht werden – Abschriften für die Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

G r ü n d e:

I.

Der Antrag ist unter Berücksichtigung des wohlverstandenen Begehrens des Antragstellers gemäß §§ 122 Abs. 1, 88 VwGO dahingehend auszulegen, dass der Antragsteller die vorläufige Feststellung der Vereinbarkeit des Betriebs seiner Sonnenstudios mit der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg vom 2. April 2020 (HmbGVBl. S. 181) in der Fassung der Vierten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 5. Mai 2020 (HmbGVBl. S. 243) [im Folgenden: HmbSARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung] mit der Maßgabe begehrt, dass er auch weiterhin das von ihm – nach eigenen Angaben – bereits etablierte Schutz- und Hygienekonzept „SARS-CoV-1-Arbeitsschutzstandard für den Betrieb von Sonnenstudios“ des Bundesfachverbands Besonnung e.V. vom 3. Mai 2020 einhält.

Der zulässige Antrag ist begründet.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn diese Regelung notwendig erscheint, insbesondere auch, um wesentliche Nachteile abzuwenden. Erforderlich sind danach ein Anordnungsgrund, also die Eilbedürftigkeit der Sache, sowie ein Anordnungsanspruch, also ein Anspruch auf die begehrte Maßnahme. Die einen Anordnungsanspruch sowie Anordnungsgrund begründenden Tatsachen sind gemäß § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO glaubhaft zu machen.

Das einstweilige Rechtsschutzverfahren nach § 123 VwGO dient grundsätzlich nur der vorläufigen Regelung eines Rechtsverhältnisses; einem Antragsteller soll hier regelmäßig nicht bereits das gewährt werden, was er nur in einem Hauptsacheverfahren erreichen kann. Die vom Antragsteller begehrte Feststellung stellt sich allerdings mit Blick auf den Zeitraum zwischen Erlass dieser Entscheidung und einer Änderung der Verordnung in der Zukunft als jedenfalls teilweise endgültige Vorwegnahme der Hauptsache dar. Vor diesem Hintergrund kann dem Antrag nach § 123 VwGO nur stattgegeben werden, wenn dies zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 GG schlechterdings unabweisbar ist. Dies setzt hohe Erfolgsaussichten, also eine weit überwiegende Wahrscheinlichkeit eines Erfolgs in der Hauptsache, sowie schwere und unzumutbare, nachträglich nicht mehr zu beseitigende Nachteile im Falle des Abwartens in der Hauptsache voraus (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 6.7.2018, 3 Bs 97/18, juris Rn. 35).

Unter Zugrundelegung dieses Maßstabs ist dem Antragsteller die Glaubhaftmachung von Tatsachen, die einen Anordnungsanspruch (dazu unter 1.) sowie einen Anordnungsgrund (dazu unter 2.) begründen, gelungen.

1. Der Antragsteller hat die einen Anordnungsanspruch begründenden Tatsachen glaubhaft gemacht. Denn er darf den Betrieb seiner Sonnenstudios voraussichtlich nach § 8 Abs. 3 Nr. 18 i.V.m. § 12 Satz 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO fortführen [dazu unter a)]. Selbst wenn man dies anders sähe, wäre mit der erforderlichen weit überwiegenden Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass § 5 Abs. 3 Nr. 25 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO gleichheitswidrig in die Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) des Antragstellers eingreifen würde [dazu unter b)].

a) Der Betrieb von Sonnenstudios ist voraussichtlich nach § 8 Abs. 3 Nr. 18 i.V.m. § 12 Satz 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO erlaubt. Gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 18 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO dürfen Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe, soweit dies nicht gesondert eingeschränkt ist, geöffnet bleiben. Nach § 12 Satz 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO können Dienstleistungsbetriebe ihrer Tätigkeit nachgehen, soweit ein körperlicher Kontakt zum Kunden ausgeschlossen und diese Tätigkeit nicht gesondert eingeschränkt ist. Die Voraussetzungen der vorgenannten Vorschriften liegen jeweils vor.

Bei einem Sonnenstudio handelt es sich um einen Dienstleistungsbetrieb im Sinne des § 8 Abs. 3 Nr. 18 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO. Wesensmäßig für eine Dienstleistung ist die Erbringung eines immateriellen Gutes (vgl. Gabler Wirtschaftslexikon, abrufbar unter <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/dienstleistungen-28662>, zuletzt abgerufen am 11. Mai 2020). Letzteres besteht bei dem Betrieb eines Sonnenstudios in der zeitweisen Zurverfügungstellung von Solarien zur Bestrahlung mit UV-Licht gegen Entgelt sowie dazugehörige Leistungen wie Beratung und Reinigung. Soweit die Antragsgegnerin ausweislich ihrer Auslegungshilfe zur HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO (abrufbar unter: <https://www.hamburg.de/corona-geschaefte-auslegungshilfe/>, zuletzt abgerufen am 11. Mai 2020) offenbar die Ansicht vertritt, es mangle bei Sonnenstudios an einer Dienstleistung, folgt die Kammer dieser nicht näher begründeten Ansicht nicht.

Auch sind die Voraussetzungen nach § 12 Satz 1 Hs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO erfüllt. Ein Sonnenstudiobesuch kann ohne Weiteres ohne körperliche Nähe zum Betriebspersonal oder anderen Kunden im Sinne der Auslegungshinweise zur Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg vom 2. April 2020, zuletzt geändert am 5. Mai 2020 (im Folgenden: Auslegungshinweise) durchgeführt werden [vgl. Auslegungshinweise zu § 12, siehe unten, unter Ziff. 1.a)bb)]. Zum einen können Begegnungen mehrerer Kunden durch eine gestaffelte Terminvergabe und Abstandsregelungen verhindert werden. Zum anderen werden die Kunden jeweils einer Einzelkabine zugewiesen. Zudem dürfte die Verweildauer im Sonnenstudio eher kurz sein und sich der Kunde die weit überwiegende Zeit seines Besuchs in der Einzelkabine aufhalten. Auch der Umstand, dass sich die Kunden unbekleidet in den Kabinen aufhalten, begründet für sich genommen keinen körperlichen Kontakt und damit auch kein besonderes Infektionsrisiko. Denn es ist ohne weiteres möglich und ohnehin mit Blick auf die allgemeinen Hygienevorschriften geboten, die Sonnenbänke nach jeder einzelnen

Nutzung gründlich zu reinigen und zu desinfizieren. Auch für einen Luftaustausch kann durch eine entsprechende Lüftungsanlage oder Lüften auf andere Weise gesorgt werden (so auch OVG Magdeburg, Beschl. v. 8.5.2020, 3 R 77/20, n.v. S. 12; Pressemitteilung bei juris unter Az. 2 R 77/20). Soweit die Antragsgegnerin die Ansicht vertritt, dass der Pressemitteilung des Verwaltungsgerichts Schwerin zu seinem Beschluss vom 4. Mai 2020 zu entnehmen sei, dass auch bei der Benutzung von Sonnenbänken körperliche Nähe nicht hinreichend ausgeschlossen werden könne (Beschluss v. 4.5.2020, 7 B 629/20 SN, abrufbar unter <https://www.mv-justiz.de/gerichte-und-staatsanwaltschaften/fachgerichte/verwaltungsgerichte/verwaltungsgericht-schwerin/Aktuelles/?id=159843&processor=processor.sa.pressemitteilung>, zuletzt abgerufen am 12. Mai 2020), so überzeugt dies die Kammer nicht. Denn selbst die durch das Verwaltungsgericht Schwerin insofern in Bezug genommene gegebenenfalls erforderliche Hilfestellung bei der Bedienung der Sonnenbank dürfte lediglich einen „flüchtigen Kontakt“ im Sinne der Auslegungshinweise zu § 12 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO [siehe unten, unter Ziff. 1.a)bb)] darstellen, der schon nach Ansicht der Antragsgegnerin nicht vom Schutzzweck des § 12 Satz 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO umfasst ist.

Die Öffnung des Sonnenstudiobetriebs ist auch nicht im Sinne des §§ 8 Abs. 3 Nr. 18, 12 Satz 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO gesondert eingeschränkt. Eine Einschränkung der Öffnung von Sonnenstudios dürfte sich – entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin – insbesondere nicht aus § 5 Abs. 3 Nr. 25 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO ergeben. Nach dieser Vorschrift dürfen Wellnesszentren für den unmittelbaren Publikumsverkehr nicht geöffnet werden. Diese tatbestandlichen Voraussetzungen sind hier indes nicht erfüllt. Zwar dürfte § 5 Abs. 3 Nr. 25 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO noch hinreichend bestimmt sein [dazu unter aa)]. Nach dem Sinn und Zweck der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO unterfällt die Zurverfügungstellung von Solarien in einem Sonnenstudio jedoch nicht dem Begriff des Wellnesszentrums [dazu unter bb)].

aa) Zwar ist dem Antragsteller zuzustimmen, dass es sich bei dem Begriff des „Wellnesszentrums“ um einen in hohem Maße unbestimmten Rechtsbegriff handelt, der der vollen gerichtlichen Kontrolle unterliegt (Art. 19 Abs. 4 GG). Insbesondere muss sich die Verbotsvorschrift, die – wie hier – bußgeldbewehrt ist (vgl. § 33 Abs. 1 Nr. 11 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) – an den strengeren Anforderungen des Art. 103 Abs. 2 GG messen lassen (VGH München, Beschl. v. 28.4.2020, 20 NE 20.849, juris Rn. 35; OVG Magdeburg,

Urt. v. 17.3.2010, 3 K 319/09, juris Rn. 29). Gleichwohl schließt die Pflicht, die Voraussetzungen der Bußgeldbewehrung so konkret wie möglich zu umschreiben, die Verwendung von auslegungsbedürftigen Begriffen – auch im Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht – nicht aus; denn auch hier steht der Gesetz- bzw. Verordnungsgeber vor der Notwendigkeit, der Vielgestaltigkeit des Lebens Rechnung zu tragen. Ungeachtet des Umstandes, dass schon die Beschreibung der Bedeutung des Begriffs „Wellness“ durch den Duden das allgemeine Verständnis dieses Begriffs nicht abbilden dürfte, da sie hinsichtlich der Erreichung des Wohlbefindens auf eine (leichte) körperliche Betätigung abstellt und dies wohl nicht der allgemeinen Verkehrsanschauung entsprechen dürfte (vgl. Duden, abrufbar unter <https://www.duden.de/rechtschreibung/Wellness>, zuletzt abgerufen am 11. Mai 2020), erachtet die Kammer den Bedeutungsgehalt eines Wellnesszentrums unter Berücksichtigung der weiteren in § 5 Abs. 3 Nr. 22 bis 24 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO genannten Betriebe für noch hinreichend bestimmbar. Die vom Verordnungsgeber in § 5 Abs. 3 Nr. 22 bis 24 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO genannten aufgeführten drei Betriebsformen (Schwimmbäder, einschließlich sogenannter Spaßbäder, Saunas und Dampfbäder, Thermen) weisen bei lebensnaher typisierender Betrachtung die Gemeinsamkeit auf, dass es sich um Orte handelt, an denen eine unbestimmte Vielzahl von Personen zur Förderung des eigenen Wohlbefindens eine nicht unerhebliche Dauer verweilt, an dem sich die Einhaltung eines Abstandes von 1,5 Metern und die umfassende Reinigung sowie Belüftung nach jeder Gegenstandsverwendung durch einen Kunden als schwierig erweisen sowie typischerweise jedenfalls auch Körperpflegedienstleistungen angeboten werden, wie etwa Massage- oder Kosmetikleistungen. Zudem werden Umkleiden und Duschen üblicherweise von den Besuchern gemeinschaftlich benutzt. Dem Begriff des Wellnesszentrums, den der Verordnungsgeber nach den Schwimmbädern, Saunas, Dampfbädern und Thermen zuletzt in Nr. 25 genannt hat, kommt nach dem Verständnis der Kammer in diesem Zusammenhang die Funktion eines Auffangtatbestands zu, der etwa auch geeignet ist, Mischbetriebe, d.h. solche, die sich nicht eindeutig den Nr. 22 bis 24 zuordnen lassen, bzw. solche, die Merkmale von unterschiedlichen der dort genannten Betriebe aufweisen, zu erfassen.

bb) Das Betreiben von Solarien in einem Sonnenstudio fällt bei einer am Sinn und Zweck der Norm orientierten Auslegung nicht unter den Begriff des Wellnesszentrums im Sinne des § 5 Abs. 3 Nr. 25 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO. Zwar ließe der Wortlaut für sich betrachtet eine Subsumtion eines Sonnenstudios unter den Begriff des Wellnesszentrums

noch zu, da die dort typischerweise angebotenen Leistungen vornehmlich dem Wohlbefinden dienen sollen und der Begriff des Zentrums nicht zwingend eine gewisse Größe oder eine Mischform von Dienstleistungen voraussetzt. Allerdings legen bereits das allgemeine Sprachverständnis und die Lebenserfahrung nahe, dass in einem Wellnesszentrum typischerweise nicht nur eine bestimmte „Wellness“-Dienstleistung, sondern verschiedene solcher Leistungen unter Einschluss körpernaher Dienstleistungen angeboten werden (wie beispielsweise in einem Spa). Davon abgesehen spricht die bereits aufgezeigte systematische Stellung des § 5 Abs. 3 Nr. 25 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO dafür, dass durch den Begriff des Wellnesszentrums vornehmlich Mischformen von Betrieben des § 5 Abs. 3 Nr. 22 bis 24 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO erfasst werden sollen, die aufgrund der dort gegebenen typischen Umstände eine besondere Infektionsgefahr beinhalten [siehe aa)]. Dieses Ergebnis wird im Rahmen einer weiteren systematischen und an Sinn und Zweck orientierten Auslegung bestätigt. Denn § 12 Satz 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO lässt sich in Ergänzung zu § 8 Abs. 3 Nr. 18 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO entnehmen, dass Dienstleistungsbetriebe ihrer Tätigkeit nachgehen können, soweit ein körperlicher Kontakt zum Kunden ausgeschlossen und diese Tätigkeit nicht gesondert eingeschränkt ist. Dagegen sind nach § 12 Satz 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege, namentlich für Kosmetikstudios, Massagesalons, Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe, untersagt. Dadurch wird deutlich, dass der Ordnungsgeber nur solche Dienstleistungsbetriebe untersagen will, bei denen ein Körperkontakt typischerweise unumgänglich ist – wie etwa bei den in § 12 Satz 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO im Klammerzusatz genannten Betrieben, die faktisch häufig auch in Wellnesszentren angeboten werden – und die nicht aus medizinischen (§ 12 S. 3 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) oder anderen Gründen von besonderer Bedeutung sind. Dieser Befund wird ebenfalls deutlich anhand der Auslegungshinweise, die die Antragsgegnerin im Laufe dieses Eilverfahrens vorgelegt hat. So heißt es in den Auslegungshinweisen zu § 12 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO u.a.:

„Sinn und Zweck dieser Regelung ist es, die besondere Infektionsgefahr, die durch den Körperkontakt bei Erbringung der Dienstleistung entsteht, zu unterbinden. Erfasst vom Begriff des körperlichen Kontakts sind nur Kontakte über eine nicht unerhebliche Zeitspanne zwischen dem Dienstleistenden und dem Kunden bzw. der Kundin. Flüchtige Berührungen – wie sie etwa beim Bezahlvorgang vorkommen können - sind vom Begriff des körperlichen Kontakts nicht erfasst. Bei Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege kommt es typischerweise zu engem körperlichen Kontakt während einer nicht unerheblichen Zeitspanne zwischen dem Dienstleistenden und dem Kunden bzw. der Kundin, weshalb sie untersagt sind. [...] Andere mobile Dienstleistungen - wie z.B. die des Versicherungsmaklers - sind grundsätzlich auch

in der Wohnung der Kundinnen und Kunden weiter möglich. Dabei sollten die allgemeinen Hygiene- und Gesundheitsvorsorgemaßnahmen (z.B. 1,5 m Abstand zwischen den Personen) beachtet werden. § 12 verbietet allein Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege am Menschen. Dienstleistungen, die die Körperpflege eines Tieres betreffen, sind vom Verbot nicht erfasst.“ (Auslegungshinweise zu § 12).

Unter Berücksichtigung dieser verordnungsgeberischen Intention wird deutlich, dass nur solche Dienstleistungen untersagt werden sollen, die eine Unterschreitung des Mindestabstands erfordern oder typischerweise nach sich ziehen und dadurch das Infektionsrisiko erhöhen. Dies trifft – wie ausgeführt – auf Wellnesszentren im oben genannten Sinn zu, nicht aber auf Sonnenstudios.

Vor diesem Hintergrund ist das Betreiben von Sonnenbänken in Sonnenstudios mit Blick auf den Sinn und Zweck des Regelungskonzepts der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO, das darauf abzielt, die Erbringung von Dienstleistungen mit Körperkontakt (§ 12 Satz 2) sowie die Zusammenkunft von einer unbestimmten Anzahl von Menschen an Orten mit erhöhtem Infektionsrisiko (§ 5 Abs. 3 Nr. 22 bis 25) zu unterbinden, nicht vom Schutzzweck des § 5 Abs. 3 Nr. 25 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO umfasst. Hieran ändert im Übrigen auch die vom Ordnungsgeber veröffentlichte Auslegungshilfe zur Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg, vom 02.04.2020, zuletzt geändert am 24.04.2020 (abrufbar unter: <https://www.hamburg.de/corona-geschaefte-auslegungshilfe/>, zuletzt abgerufen am 11. Mai 2020), nichts, in der es bezüglich Sonnenstudios unter Nennung von § 5 Abs. 3 Nr. 25 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO heißt: „Keine Dienstleistung – fällt unter Wellness“. Zwar dürfte die Auslegungshilfe den Willen des Ordnungsgebers indizieren; sie entfaltet allerdings keine Bindungswirkung für das Gericht, das die im Verordnungstext enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffe selbstständig auszulegen hat (vgl. VG Mainz, Beschl. v. 24.4.2020, 1 L 253/20.MZ, juris Rn. 39).

b) Nur ergänzend weist die Kammer darauf hin, dass § 5 Abs. 3 Nr. 25 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO gleichheitswidrig in die Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) des Antragstellers eingreifen dürfte, wollte man den Betrieb eines Sonnenstudios als von § 5 Abs. 3 Nr. 25 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO erfasst ansehen.

Art. 3 Abs. 1 GG gebietet, alle Menschen vor dem Gesetz gleich zu behandeln. Das daraus folgende Gebot, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln, gilt für ungleiche Belastungen ebenso wie für ungleiche Begünstigungen. Differenzierungen bedürfen stets der Rechtfertigung durch sachliche Gründe, die dem Ziel und dem Ausmaß der Ungleichbehandlung bzw. Gleichbehandlung angemessen sind (BVerfG, Beschluss v. 18.7.2019, 1 BvL 1/18, 1 BvL 4/18, 1 BvR 1595/18, juris Rn. 94). Hieran ist der Gesetz- bzw. Ordnungsgeber auch im Rahmen des Art. 12 Abs. 1 GG gebunden (siehe etwa BVerfG, Beschl. v. 16.3.1971, 1 BvR 52/66, 1 BvR 665/66, 1 BvR 667/66, 1 BvR 754/66, juris Rn. 106; vgl. ferner Scholz, in: Maunz/Dürig, GG, Stand Oktober 2019, Art. 12 Rn. 152 ff.).

§ 5 Abs. 3 Nr. 25 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO dürfte gegen Art. 3 Abs. 1 GG verstoßen, indem er das Betreiben von Sonnenstudios aufgrund einer jeweiligen Verbotsunterwerfung so behandelt wie Schwimmbäder, Saunas, Dampfbäder, Thermen und Wellnesszentren im vorbenannten Sinne [siehe oben, unter Ziff. 1a)].

Die vorgenannten Konstellationen sind zueinander wesentlich ungleich. Während der Sonnenstudiobesuch die Einhaltung der Abstandsregel von 1,5 Metern ermöglicht, auf die es zur Verhinderung von Infektionen – selbst unter Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung – nach wie vor maßgeblich ankommt (vgl. etwa Robert Koch-Institut, Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Raum als weitere Komponente zur Reduktion der Übertragungen von COVID-19, Epidemiologisches Bulletin (19) 2020, S. 4, „Es ist wichtig, darauf hinzuweisen, dass der Einsatz von MNB [Mund-Nasen-Bedeckung] die zentralen Schutzmaßnahmen, wie die (Selbst-)Isolation Erkrankter, die Einhaltung der physischen Distanz von mindestens 1,5 m, die Hustenregeln und die Händehygiene zum Schutz vor Ansteckung, nicht ersetzen kann.“, abrufbar unter: https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/Ausgaben/19_20_MNB.pdf?__blob=publicationFile, zuletzt abgerufen am 9. Mai 2020), ist dies bei Wellnesszentren typischerweise nicht möglich. Während – wie oben ausgeführt – in Schwimmbädern und Spa-Einrichtungen eine Vielzahl von Personen für einen längeren Zeitraum in einem Raum zusammenkommt, um dort zu verweilen, suchen Kunden von Sonnenstudios dieses nur zu einem bestimmten Zweck, nämlich der Benutzung der Sonnenbank für ca. 15 bis 20 Minuten, auf. Ebenfalls entfällt bei Letzteren der kommunikative Aspekt, der gerade auch in Schwimmbädern nicht zu vernachlässigen sein

dürfte. Auch die Einhaltung von Abstandsregelungen erscheinen in Schwimmbädern, Saunas und Wellnesszentren im vorbenannten Sinn praktisch nicht umsetzbar, da die Laufwege der Gäste sich bei lebensnaher Betrachtung nicht vorbestimmen lassen. Hinzu kommt, dass die Betreiber von Sonnenstudios die Reinigung und Desinfektion der durch die Kunden benutzten Gegenstände nach jeder Verwendung gewährleisten können, während dies auf die Betreiber von Schwimmbädern etc. nicht zutrifft. In solchen Einrichtungen ist es für gewöhnlich schwer nachvollziehbar, welcher Gast mit welchen Gegenständen in Berührung gekommen ist, um sie – sofern dies mit Blick auf den erforderlichen Aufwand praktisch überhaupt möglich ist – zu reinigen und zu desinfizieren. Auch die Gewährleistung einer hinreichenden Belüftung dürfte um ein Vielfaches schwerer fallen. Schließlich sehen derartige Einrichtungen für gewöhnlich gemeinschaftliche Duschen und Umkleiden vor.

Die Gleichbehandlung dürfte auch nicht gerechtfertigt sein und daher zu einem Verbot der Gleichbehandlung führen (zum Verbot der Gleichbehandlung vgl. allgemein Kischel, in: BeckOK GG, Epping/Hillgruber, 42. Edit. 2019, Art. 3 Rn. 16). Art. 3 Abs. 1 GG verwehrt dem Gesetz- bzw. Ordnungsgeber (zur entsprechenden Geltung des Art. 3 Abs. 1 GG für die normsetzende Exekutive vgl. etwa BVerfG, Beschl. v. 26.2.1985, 2 BvL 17/83, BVerfGE 69, 150-161, juris Rn. 39) zwar nicht jede Differenzierung. Die Gleichbehandlung von wesentlich Ungleichem bedarf jedoch eines sachlichen Grundes. Eine strengere Bindung des Gesetzgebers kann sich aus den jeweils betroffenen Freiheitsrechten ergeben (BVerfG, Beschluss v. 18.7.2019, 1 BvL 1/18, 1 BvL 4/18, 1 BvR 1595/18, juris Rn. 94). Für den Ordnungsgeber gilt dabei, dass er stets nach dem Gleichheitssatz im wohlverstandenen Sinn der ihm erteilten Ermächtigung handeln und sich von sachfremden Erwägungen freihalten muss (BVerfG, Beschl. v. 26.2.1985, 2 BvL 17/83, BVerfGE 69, 150-161, juris Rn. 39). Ein Gestaltungsspielraum kommt ihm dabei von vornherein nur in dem von der gesetzlichen Ermächtigungsnorm (vgl. hier § 32 Satz 1 IfSG i.V.m. §§ 28 bis 31 IfSG) abgesteckten Rahmen (Art. 80 Abs. 1 GG) zu (st. Rspr. vgl. etwa BVerfG, Beschl. v. 26.2.1985, 2 BvL 17/83, BVerfGE 69, 150-161, juris Rn. 39; BVerfG, Beschl. v. 23.6.1981, 2 BvR 1067/80, BVerfGE 58, 68-81, juris Rn. 27; VGH Mannheim, Beschl. v. 30.4.2020, 1 S 1101/20, juris Rn. 50).

Ein sachlicher Grund dürfte hier nicht vorliegen. Hieran ändert auch die Einschätzungsprärogative, die dem Ordnungsgeber bei der Ausübung seines infektionsschutzrechtlichen Verordnungsermessens zusteht (vgl. etwa OVG Schleswig-Holstein, Beschl. v.

30.4.2020, 3 MR 12/12, juris Rn. 33; VG Hamburg, Beschl. v. 5.5.2020, 7 E 1894/20, juris Rn. 97), nichts. Denn diese befreit ihn nicht, hinreichend tragfähige Anhaltspunkte vorzubringen (VerfGH Leipzig, Beschl. v. 30.4.2020, Vf. 61-IV-20 (eA), juris Rn. 34), aus denen sich für die streitige Gleichbehandlung ein sachlicher Grund ergeben müsste. Die Antragsgegnerin hat insbesondere auch im verwaltungsgerichtlichen Eilverfahren keine Umstände vorgetragen, aus denen sich ferner ein Sachgrund, insbesondere in Form eines Hinweises auf eine etwaige besondere Infektionsgefahr bei der Benutzung von Sonnenbänken, ergeben könnte. Zwar mag der Ordnungsgeber bei gleichen Sachverhalten und vergleichbarem Infektionsrisiko im Rahmen eines schrittweisen plausiblen Lockerungskonzepts priorisieren dürfen, welche Konstellationen er im Rahmen der sukzessiven Lockerungen für vorrangig hält (in diesem Sinne der von der Antragsgegnerin angeführte Beschluss des VG Hamburg, v. 27.4.2020, 21 E 1736/20, S. 14 für das Verhältnis von Nagelstudios und Friseurbetrieben, bei denen jeweils Körperkontakt zwischen Leistungserbringern und Kunden besteht). Dieses Wahlrecht bietet indes keine Rechtfertigung dafür, wesentlich Ungleiches gleich zu behandeln.

c) Vor diesem Hintergrund kann die Kammer im Übrigen offenlassen, ob die weiteren, vom Antragsteller geltend gemachten Einwände verfangen hätten.

2. Der Antragsteller hat auch die einen Anordnungsgrund begründenden Tatsachen glaubhaft gemacht. Diese ergeben sich aus den – zwischen den Beteiligten unstreitigen – hohen Umsatzeinbußen, die aus der Schließung der Sonnenstudios resultieren (vgl. auch VG Hamburg, Beschl. v. 5.5.2020, 7 E 1804/20, juris Rn. 117).

3. Die Anordnung ergeht mit der tenorierten Maßgabe, um zu gewährleisten, dass die im Übrigen von der Antragsgegnerin geforderten Infektionsschutzmaßnahmen eingehalten werden. Insoweit erscheint der Kammer das – vom Antragsteller selbst vorgeschlagene – für Sonnenstudios zugeschnittene Schutzkonzept des Bundesfachverbands Besonnung e.V. tauglich. Es war auch zulässig dieses Schutzkonzept als Anlage in die Beschlussformel aufzunehmen (vgl. dazu BGH, Urt. v. 9.5.1985, I ZR 52/83, BGHZ 94, 276-292, juris Rn. 94), um die einzelnen – kleinteiligen – Hygienemaßnahmen umfänglich zu erfassen. Letztere bieten aus Sicht der Kammer ein spezifischeres und damit höheres Schutzniveau für Sonnenstudios als die beispielsweise für Friseurbetriebe geltenden Regelungen nach § 12a

Sätze 2 bis 4 SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung. Da Letztere aufgrund ihres recht allgemeinen Regelungszwecks zur Vermeidung von Infektionen gleichwohl auch für Sonnenstudios Geltung beanspruchen dürften, sind diese ebenfalls in den Tenor aufgenommen worden.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

...

...

...